Datenerfassung¹ zur Registrierung oder Zulassung von Aquakulturbetrieben oder Gruppen von Aquakulturbetrieben



gemäß Artikel 172, 176 – 180 der Verordnung (EU) 2016/429²

Ausgenommen von der Verpflichtung zur Registrierung oder Zulassung sind mit Stand April 2022:

- Ernte bzw. Fang wild lebender Wassertiere, die anschließend bis zur Schlachtung vorübergehend ohne Fütterung gehalten werden, zum menschlichen Verzehr
- Wassertiere zu Zierzwecken (Heimtiere), die ausschließlich zu privaten Zwecken in Haushalten gehalten werden (Heimaquarien, Gartenteiche)

Die Durchführungsverordnung (EU) 2021/2037³ enthält die Ermächtigungsgrundlage für weitere Ausnahmen von der Registrierungspflicht. Eine nationale Umsetzung ist mit Stand April 2022 noch nicht erfolgt.

0.1	Erteilte Registriernummer:			Lfd. Nr.:
0.2	Zus	tändige Veterinärbehörde:		
0.3	Tele	efon:	Fax:	
0.4	E-M	lail:		
0.5	Bea	rbeitet von:		
	I			
0.6		Es wurde für den Aquakulturbetrieb l Wassertierhaltung vergeben:	bereits eine Registriernumme	er in Bezug auf die
		Reg.Nr.:		
	→	Das vit-Antragsformular ⁴ auf Vergabe Abmeldung) muss nicht ausgefüllt w		kl. Änderungs- und
0.7		Es wurde für den Betrieb bereits eine Tierhaltung (z.B. Schafe) vergeben: RegNr.:	e Registriernummer nach Vie	ehVerkV für sonstige
		Ich beantrage hiermit formlos die Erg Betriebstyp "Aquakulturbetrieb"	gänzung meiner Registrierun	gsdaten mit dem
	→	Das vit-Antragsformular ⁴ auf Vergab Abmeldung) ist entsprechend auszut	•	ıkl. Änderungs- und
0.8		Es wurde für den Standort noch kein	e Registriernummer vergebe	en
	→	Das vit-Antragsformular ⁴ auf Vergab Abmeldung) ist entsprechend auszut		kl. Änderungs- und

¹ Die grau unterlegten Felder werden von der zuständigen Behörde ausgefüllt

Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit ("Tiergesundheitsrecht")

³ Durchführungsverordnung (EU) 2021/2037 der Kommission vom 22. November 2021

Startseite: https://www.vit.de/vit-fuers-tier/regionalstelle-hi-tier/adressdatenstelle/ Antragsformular: https://www.vit.de/vit-fuers-tier/regionalstelle-hi-tier/adressdatenstelle/ Antragsformular: https://www.vit.de/vit-fuers-tier/regionalstelle-hi-tier/adressdatenstelle/ Bitte beachten Sie sie Ausfüllhinweise für Antragsteller

ALLGEMEINE ANGABEN ZUM UNTERNEHMEN

1.1		Name:	
1.2		Vorname:	
1.3		Rechtsform:	
1.4	ue	Straße, Hausnr.:	
1.5	Kontaktdaten	Ortsteil:	
1.6	d Kont	Postleitzahl: Ort:	
1.7	Orts- und	Landkreis:	Kennzahl:
1.8	Ō	Gemeinde:	Kennzahl:
1.9		Telefon:	
1.10		Fax:	
1.11		E-Mail:	
1.12	Betriebsstätten	Sofern es sich bei dem Betrieb um eine Gruppe von Aquakulturbetrieben handelt (epidemiologisch zusammenhängendes Gebiet, gemeinsames Biosicherheitssystem, die Betriebe werden unter der Verantwortung desselben Unternehmers geführt):	
	Beti	Die Gruppe von Aquakulturbetrieben besteht aus Betriel	osstätten / Betrieben ⁵

Die Folgeblätter sind für jede Betriebsstätte bzw. für jeden Betrieb gesondert auszufüllen Datenerfassung zur Zulassung / Registrierung von Aquakulturbetrieben Seite 2 von 12

ANGABEN ZUM BETRIEB / ZUR BETRIEBSSTÄTTE UND ZUR BETRIEBSART

2.1		Name des Aquakulturbetriebs bzw. der Betriebsstätte:		
2.3	stätte	GIS-Koordinaten:		
2.4	Betriebsstätte	Größe des Betriebs / Betriebstätte (in m²):		
2.5	zur	Straße, Hausnr.6:		
2.6	Angaben zum Aquakulturbetrieb bzw.	Ortsteil ⁶ :		
2.7	lturbetı	Postleitzahl ⁶ : Ort ⁶ :		
2.8	quaku	Landkreis ⁶ :	Kennzahl ⁶ :	
2.9	zum A	Gemeinde ⁶ :	Kennzahl ⁶ :	
2.10	ıgaben	Telefon ⁶ :		
2.11	An	Fax ⁶ :		
2.12		E-Mail ⁶ :		
3.1		Aquakulturbetrieb, in dem Wassertiere zu Nutzzwecken (Besat gehalten werden Der Betrieb / die Betriebsstätte ist Teil einer Gruppe von Aquak	,	
3.2	-	Aquakulturbetrieb, in dem <u>Zier</u> wassertiere in einem geschlosse halten werden (vgl. Art. 2 Nr. 6 der Delegierten Verordnung (EU	, ,	
3.3		Aquakulturbetrieb, in dem <u>Zier</u> wassertiere in einem offenen Sywerden (vgl. Art. 2 Nr. 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020	•	
3.4	rbetriebs	Geschlossener Aquakulturbetrieb (vgl. Art. 4 Nr. 48 der Verord 2016/429²) wie Zoo, Forschungseinrichtung o. ä., der zum Zwebringung zuzulassen ist	O \	
3.5	nakultu	"Seuchenschlachtbetrieb" (vgl. Art. 4 Nr. 52 der Verordnung (E	U) 2016/429 ²)	
3.6	Art des Aquakulturbe	Quarantänebetrieb	•	91 ⁷)
3.7		Nur Weichtiere: Reinigungszentrum Versandzentrum (vgl. Art. 2 Nr. 2, 3, 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/69	_	
3.8		Schiff oder andere mobile Räumlichkeit, in der Aquakulturtiere Behandlung vorübergehend gehalten werden (vgl. Art. 4 Buchs Delegierten Verordnung (EU) 2020/6917)		
3.9		Sonstiger Betrieb, z. B. auch Zoo, Forschungseinrichtung o. ä., Wassertiere verbracht werden Beschreibung:	, aus denen keine	

Sofern nicht identisch mit den Angaben unter Nr. 1. bzw. des vit-Antragsformulars

Delegierte Verordnung (EU) 2020/691 der Kommission vom 30. Januar 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für Aquakulturbetriebe und Transportunternehmer, die Wassertiere befördern
 Datenerfassung zur Zulassung / Registrierung von Aquakulturbetrieben

ANGABEN ZUR HALTUNGS- UND PRODUKTIONSFORM

3.1		Süßwasserhaltung		Salz- / Brackw	asserhaltui	ng 🗌
3.2		Teiche		Anzahl:	Fläche (m	n ²):
3.3		Becken		Anzahl:	Volumen	(m³):
3.4		Fließkanäle		Anzahl:	Volumen	(m³):
3.5		Netzgehege		Anzahl:	Volumen	(m³):
3.6		Seen o.ä. (nicht ablassbar)		Anzahl:	Volumen	(m³):
3.7	ш	Lagunen		Anzahl:	Fläche (m	n ²):
3.8	Haltungsform	Krajalaufanlaga		Anzahl Kreislä	ufe:	Volumen (m³):
	Haltu	Kreislaufanlage		Anzahl Becker	า:	
3.9		 Weichtiere: Natürliche Muschelbank (Weichtierzuchtgebiet) ☐ Kulturfläche: ha. Technische Vorrichtungen, z. B. Langleinen ☐ Anzahl:				
3.10		Sonstiges (Beschreibung):				
3.11		Kapazität des Aquakulturbetriebs (max. Jahresproduktion t/a):				
4.1		Erbrütung (Bruthaus	s)			
4.2		Aufzuchtbetrieb (Se	tzling	e) 🗌		
4.3	η ⁸	Eigene Laichfischha	altung			
4.4	sforn	Mastbetrieb				
4.5	ktion	Angelteichbetrieb ⁹				
4.6	Produktionsform ⁸	Sonstiges (Beschre	ibung)		
4.7		Extensive Wassertie	erhalt	ung; keine Zufü	tterung, kei	n Teichmanagement 🗌

Entspricht "Kategorien" gemäß Art. 172 Abs. 1 Buchst. b Ziff. iii der Verordnung (EU) 2016/429

Teiche und andere Einrichtungen, in denen der Bestand an Wassertieren nur für die Freizeitfischerei aufrechterhalten wird, indem er mit Tieren aus Aquakultur aufgestockt wird, die eingeschlossen sind und nicht entweichen können

ANGABEN ZU GEHALTENEN ARTEN

5.1		Fische		
		Salmoniden:	Regenbogenforelle	
			Bach-, See- / Meerforelle ¹⁰	
			Bachsaibling ¹¹	
			Seesaibling ¹²	
			Äsche	
			Atlantischer Lachs	
5.1.1			Pazifische Lachsarten	
			Coregonus sp. (Maräne, Renke, Felchen)	
			Sonstige Salmoniden, welche?	
			-	
		Cymrinidan	Vorator (ouch Voikorator)	
		Cypriniden	Karpfen (auch Koikarpfen)	
	Ē		Graskarpfen / Amurkarpfen Schleie	
	harte			
	Gehaltene Fischarten		Karausche Orfon / Coldorfon	
5.1.2	ltene		Orfen / Goldorfen Goldfisch	
0.7.2	эеhа			
	O		Sonstige Cypriniden, welche?	
		☐ Weitere Fischarten	Hecht	
			Steinbutt	
			Europäischer Wels	
			Aal	
			Stör (Art/en:)	
5.1.3			Zander	
0.7.5			Tropische Zierfische	
			Sonstige Fischarten, welche?	
			,	_

Auch Hybriden, z. B. "Tigerforelle"
 Auch Hybriden, z. B. "Tigerforelle", "Elsässer Saibling"
 Auch Hybriden, z. B. "Elsässer Saibling"

ANGABEN ZU GEHALTENEN ARTEN

5.2				
		Flusskrebse:	Edelkrebs (Astacus astacus)	
			Galizischer Sumpfkrebs (Astacus leptodactylus)	
5.2.1	ر		Sonstige Flusskrebsarten, welche?	
5.2.2	Gehaltene Krebstierarten	☐ Tropische Riesend	garnelen – welche Art/en?	
	Gehaltene k			
5.2.3		Sonstige Krebstier	re – welche Arten?	
5.3		Weichtiere	Miesmuschel	
	rten		Europäische Auster	
	ntiera		Pazifische Auster	
	Gehaltene Weichtierarten		Sonstige Weichtierarten, welche?	

ANGABEN ZU GEHALTENEN ARTEN UND ZU VERBRINGUNGEN AUS DEM BETRIEB

5.4			s werden Wassertiere gehalten, die in der Spalte 3 oder 4 de urchführungsverordnung (EU) 2018/1882 ¹³ gelistet sind für:	s Anhangs o	der		
		Seuche		Spalte 3 ¹⁴	Spalte 4 ¹⁵		
			die Epizootische Hämatopoetische Nekrose (EHN)				
		е	die Virale Hämorrhagische Septikämie (VHS)				
5.4.1		Fische	die Infektiöse Hämatopoetische Nekrose (IHN)				
	en	_	die Infektiöse Anämie der Lachse (ISA HPRdel)				
	Gelistete Arten		die Koi-Herpesvirus-Infektion der Karpfen (KHV-I)				
	listet	ere	das Taurasyndrom (TS)				
5.4.2	Ge	Krebstiere	die Gelbkopfkrankheit (YHD)				
		Ϋ́	die Weißpünktchenkrankheit der Krebstiere (WSD)				
			die Infektion mit Microcytos mackini				
		ere	die Infektion mit Perkinsus marinus				
5.4.3		Weichtiere	die Infektion mit Bonamia exitiosa				
			die Infektion mit Bonamia ostreae				
		die Infektion mit Marteilia refringens					
6		Verbringung aus dem Betrieb					
6.1		Lebende Wassertiere					
		Zu	ır weiteren Haltung □ zu Nutzzwecken □ ausschließlich stätte am Star		etriebs-		
6.1.1	Verbringung		☐ zu Zierzwecken ☐ bei Heimtierha ☐ in Betrieben, o geschlossene ☐ in Betrieben, o offenen Syste	die die Tiere n Systemen die die Tiere	halten		
			zu Forschungszwecken				
6.1.2		zum Besatz von Angelteichen ¹⁶					
6.1.3		zum Besatz offener Gewässer ¹⁷					
6.1.4		zu	r Verwendung als Ködertiere				
6.1.5		zur unmittelbaren Schlachtung ¹⁸					

Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen

¹⁴ Empfängliche Arten"

¹⁵ Überträgerarten

Teiche und andere Einrichtungen, in denen der Bestand an Wassertieren nur für die Freizeitfischerei aufrechterhalten wird, indem er mit Tieren aus Aquakultur aufgestockt wird, die eingeschlossen sind und nicht entweichen können

¹⁷ Gewässer, deren Wassertierbestände der fischereilichen Hegepflicht unterliegt

¹⁸ z.B. in Einzelhandelsbetrieben oder Restaurants

ANGABEN ZU VERBRINGUNGEN AUS DEM BETRIEB UND ZUM WASSERMANAGEMENT

6.2		Erzeugnisse
6.2.1	/erbringung	Abgabe kleiner Mengen an Tieren aus Aquakultur für den menschlichen Verzehr, entweder direkt für den Endverbraucher oder für örtliche Einzelhandelsbetriebe, die ihre Produkte direkt an den Endverbraucher abgeben
6.2.2	Verbi	Sonstige Vermarktung von Erzeugnissen (z. B. Großhandel)
6.2.3	-	☐ Vermarktung über den Fang per Handangel (Angelteich¹9)
6.§		Es werden weder lebende Wassertiere noch Erzeugnisse (auch unentgeltlich) aus dem Betrieb verbracht
7		Wassarmanagamant
7.1		Wassermanagement Zulauf des Produktionswassers
7.1.1		☐ Oberflächengewässer
7.1.1		Fließgewässer Name:
		Theisgewasser Name.
		Durchschnittliche Entnahmemenge (I/s):
		Stehendes Gewässer Name:
7.1.2	nt	Quellen, Grundwasser, Brunnen, Leitungswasser
	jeme	Wasserentnahme auf dem Betriebsgelände bzw. verrohrt.
	Wassermanagement	Durchschnittliche Entnahmemenge (I/s):
7.2	Nass	Ablauf des Produktionswassers
7.2.1	1	Oberflächengewässer Name:
7.2.2		Kanalisation
7.2.3		Versickerung
		Sonstige Beschreibung:
7.2.4		
7.2.5		Aufgrund der Wasserführung lassen sich in der Betriebsstätte epidemiologische Einheiten bilden – Beschreibung (ggf. Angabe im Lageplan - Anhang) / Benennung

Teiche und andere Einrichtungen, in denen der Bestand an Wassertieren nur für die Freizeitfischerei aufrechterhalten wird, indem er mit Tieren aus Aquakultur aufgestockt wird, die eingeschlossen sind und nicht entweichen können. Keine Angelteiche sind Gewässer, bei denen der Besatz zur Erfüllung der Hegepflicht oder ergänzend zum sich selbst reproduzierenden Wassertierbestand erfolgt. Die Tiere werden nach dem Angeln sofort geschlachtet.

BIOSICHERHEIT, BIOSICHERHEITSPLAN

		Maßnahmen zur Verhinderun	g der Ein- und Verschleppung von Wassertierseuchen
		Aquakulturbetrieben <u>risikobas</u> biologischen Gefahren (Biosid	nung (EU) 2016/429 ergreifen <u>alle Unternehmer</u> von <u>siert</u> ggf. geeignete Maßnahmen zum Schutz vor cherheitsmaßnahmen) in Bezug auf die gehaltenen gf. in Bezug auf wild lebende Tiere.
			chst. h der Verordnung (EU) 2016/429 übermitteln quakulturbetriebe Informationen zu den getroffenen
8		Behörde Aquakulturbetriebe in Plan zum Schutz vor biologisch dokumentiert haben. Anforde Betriebsformen sind dem Anh Vorsorglich wird darauf hinge Biosicherheitsmaßnahmen mit Berichtigung der deutschen S	Verordnung (EU) 2020/691 lässt die zuständige nur dann zu, wenn die betreffenden Unternehmer einen chen Gefahren ("Biosicherheitsplan") erstellt und rungen an die Biosicherheitspläne für bestimmte nang I der vorgenannten Verordnung zu entnehmen. wiesen, dass Ermessensspielräume bzgl. bestimmter öglich sind (BMEL wurde die Notwendigkeit einer Sprachfassung der vorgenannten Verordnung - bzgl. nisideration" - bereits mitgeteilt).
	Biosicherheitsmaßnahmen	registrierende als auch für z (*) sind Maßnahmen gekent Betriebe gemäß Art. 7 der De verpflichtend sind. Für ande Betriebe" (z. B. Gruppen von Zierwassertierbetriebe) ist in	sind - sofern zutreffend - sowohl für zu zuzulassende Betriebe auszufüllen. Mit Sternchen nzeichnet, die für zuzulassende Betriebe (hier: elegierten Verordnung (EU) 2020/691) ggf. ere zuzulassende Betriebsformen als die "Art. 7-Aquakulturbetrieben, Seuchenschlachtbetriebe, den entsprechenden Teilen des Anhangs I zu prüfen, rderlich sind. Diese sind unter 8.14 ergänzend zu
8.1.1	_	Alle Produktionseinheiten	befinden sich in einem geschlossenen Gebäude
		* Die gesamte Anlage ist	* Ein Teil der Anlage ist (Angaben machen)
		□ überdacht	☐ überdacht:
8.1.2		□ überspannt	☐ überspannt:
		eingezäunt	eingezäunt:
8.1.3		* Weitere Maßnahmen zu	m Schutz gegen Prädatoren (sofern zutreffend):
8.2		Kein Zugang zu den Produ	uktionseinheiten für nicht Betriebsangehörige
8.3		Umkleidepflicht für Betrieb	sangehörige, Arbeitskleidung verbleibt im Betrieb

BIOSICHERHEIT, BIOSICHERHEITSPLAN

8.4		* Pflichtdesinfektion (Hände / Schuhwerk)
8.4.1		* Eingang / Ausgang und an anderen kritischen Stellen des Betriebes / der Betriebsstätte
8.4.2		* Hygieneschranken zwischen Produktionseinheiten (Bruthaus, Aufzuchtanlage, Mastanlage etc.) innerhalb des Betriebes
8.4.3		* Besucher
8.5		
8.6	ıen	* Regelmäßige Desinfektion der Ausrüstung (mind. nach jedem Produktionszyklus) und der Transportmittel (nach jeder Verwendung außerhalb des Betriebes)
8.7	Biosicherheitsmaßnahmen	* Regelmäßige Desinfektion der Produktionseinheiten (Teiche, Becken), möglichst nach jedem Produktionszyklus
8.8	sicherhe	* Im Falle des Zukaufs von befruchteten Eiern werden diese desinfiziert; das Verpackungsmaterial desinfiziert oder entsorgt
8.9	Bio	* Reinigungs- und Desinfektionsprotokolle (Beschreibung, Dokumentation etc. ²¹) zu Nr. 8.4 – 8.8 unter Angabe der Art der verwendeten Biozidprodukte:

²⁰ Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002

²¹ Ggf. als Anlage beifügen

BIOSICHERHEIT, BIOSICHERHEITSPLAN

		Ablaufwasserbehandlung Beschreibung:
8.10		
8.11	ßnahmen	Zukauf von lebenden Wassertieren oder deren Eiern / Gameten: ja nein nein sells ja: gelistete Arten in Bezug auf Wassertierseuchen der Kategorie C werden ausschließlich aus anerkannt seuchenfreien Mitgliedstaaten, Zonen oder Kompartimenten zugekauft gelistete Arten in Bezug auf Wassertierseuchen der Kategorie C werden ausschließlich von Betrieben zugekauft, die an einem freiwilligen Überwachungsprogramm bzgl. der betreffenden Wassertierseuche/n teilnehmen
8.12	Biosicherheitsmaßnahmen	
8.13	8	* Weitere Maßnahmen zur Verhinderung der Ein- und Verschleppung von Seuchen, z. B Schutz gegen Überschwemmung, Eindringung und Entweichen
8.14		Nur für zuzulassende Aquakulturbetriebe auszufüllen * Ergänzende Angaben (ggf. gesondertes Blatt benutzen) zum Biosicherheitsplan für die Betriebsform:

ÜBERWACHUNGS- UND TILGUNGSPROGRAMME

•		Teilnahme an Gesundheitsprogrammen in Bezug auf Wassertierseuchen der
9		Kategorie C
9.1	Вu	☐ Teilnahme an einem Überwachungsprogramm gemäß Anh. VI Teil II Kap. 1 - 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 zur Aufrechterhaltung des Status "seuchenfrei" in Bezug auf folgende Seuche/n:
9.2	Verbringung	☐ Teilnahme an einem Tilgungs- / Überwachungsprogramm gemäß Anh. VI Teil II Kap. 1 - 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 zur Erlangung des Status "seuchenfrei" in Bezug auf folgende Seuche/n:
9.3		☐ Teilnahme an einem freiwilligen Überwachungsprogramm gemäß Anh. VI Teil III Kap. 1 - 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 in Bezug auf folgende Seuche/n:
		ersichere die Richtigkeit meiner Angaben. m, Ort:
N	lame	e und Unterschrift der Tierhalterin / des Tierhalters